

## Anordnung nach § 23 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes zur Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen für syrische Flüchtlinge, die eine Aufnahme durch ihre in Thüringen lebenden Verwandten beantragen, vom 10. September 2013

hier: Ergänzende Hinweise zur Aufnahmeanordnung in der Fassung der Achten Änderungsanordnung vom 7. Dezember 2020

Bezug: Schreiben des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz vom 23. Juli 2021

Zur Landesaufnahmeanordnung für syrische Flüchtlinge, die eine Aufnahme durch ihre in Thüringen lebenden Verwandten beantragen, in der Fassung der Achten Änderungsanordnung vom 7. Dezember 2020 ergehen nachfolgende ergänzende Hinweise:

Eine Aufnahme syrischer Flüchtlinge durch ihre in Thüringen lebenden Verwandten setzt keine besondere Schutzbedürftigkeit der aufzunehmenden Personen voraus.

Im einleitenden Absatz der Aufnahmeanordnung („I. Ausgangslage“) wird ausgeführt, dass im März 2013 der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit den Innenministern und -senatoren der Länder entschieden hat, zur Bekämpfung der Flüchtlingskrise in Syrien und dessen Anrainerstaaten im Jahr 2013 insgesamt 5.000 besonders schutzbedürftige syrische Flüchtlinge vorübergehend in Deutschland aufzunehmen. Mit der Anordnung des Bundesministeriums des Innern vom 30. Mai 2013 wurde diese Entscheidung umgesetzt. Daraus folgt, dass diese Aufnahmeanordnung des BMI sich auf besonders schutzbedürftige syrische Flüchtlinge bezog.

Im Einleitungstext der Thüringer Landesaufnahmeanordnung wird weiter ausgeführt, dass die Landesregierung Thüringens es aus humanitären Gründen für geboten hält, darüber hinaus auch syrischen Staatsangehörigen, die vom Bürgerkrieg in Syrien betroffen sind, den Weg zu einer Aufenthaltserlaubnis zu ermöglichen, sofern sie enge verwandtschaftliche Beziehungen zu in Thüringen aufenthaltsberechtigten Personen haben, die bereit und in der Lage sind, den Lebensunterhalt ihrer Verwandten in Deutschland während des Aufenthalts in Deutschland zu sichern. Anschließend werden unter Ziffer II. Nummern 1 bis 7 die Voraussetzungen aufgeführt, die zu erfüllen sind, um eine Aufnahme auf Grundlage der Landesaufnahmeanordnung durchführen zu können. Dort ist von „besonders schutzbedürftigen syrischen Flüchtlingen“ nicht die Rede.

Das Kriterium „besonders schutzbedürftige syrische Flüchtlinge“ ist somit nicht Gegenstand der Thüringer Landesaufnahmeanordnung.

Nach Ziffer II. Nr. 1.1 der Thüringer Landesaufnahmeanordnung ist Voraussetzung für eine Aufnahme, dass die betroffenen Personen infolge des Bürgerkriegs fliehen mussten und sich in einem Anrainerstaat Syriens oder noch in Syrien aufhalten.

Als Anrainerstaaten im Sinne der Landesaufnahmeanordnung gelten Libanon, Jordanien, Irak, Türkei sowie Ägypten.

Eine Legaldefinition „Flucht“ bezogen auf die Thüringer Landesaufnahmeanordnung gibt es nicht. Die Ausländerbehörde hat vielmehr unter Würdigung der vorgetragenen Umstände des Einzelfalls zu entscheiden, ob die betroffenen Personen infolge des Bürgerkriegs geflohen sind und sich in einem Anrainerstaat Syriens oder noch in Syrien aufhalten. In diesem Zusammenhang reicht es aus, dass die hier lebenden Verwandten die Fluchtsituation ihrer Angehörigen glaubhaft machen.

Auch eine vorübergehende Flucht während des Bürgerkriegs erfüllt die Voraussetzungen der Landesaufnahmeanordnung. Dabei ist es unerheblich, ob die ehemals geflohene Person wieder an ihren Wohnort zurückgekehrt ist. In diesem Zusammenhang wird nochmals darauf hingewiesen, dass die Landesaufnahmeanordnung durch die Achte Änderungsanordnung vom 7. Dezember 2020 in Ziffer II. Nr. 1.1 inhaltlich dergestalt geändert worden ist, dass die Wörter „aus ihrem Wohnort“ gestrichen wurden. Somit werden auch solche Personen vom Aufnahmeprogramm erfasst, die innerhalb einer Stadt oder eines Ortes von einem Stadt- oder Ortsteil in einen anderen Stadt- oder Ortsteil geflohen sind und dort eine Wohnung beziehen. Das Gleiche gilt für solche Personen, die infolge des Bürgerkriegs aus ihrer Wohnung geflohen sind, wenn diese später wieder ihre ursprüngliche Wohnung beziehen.

Unter die Landesaufnahmeanordnung fallen auch Personen, die ab Beginn des Bürgerkriegs (Frühjahr 2011) und vor Inkrafttreten der ersten Fassung der Landesaufnahmeanordnung (10. September 2013) geflohen sind und sich in einem Anrainerstaat Syriens oder noch in Syrien aufhalten.

Für die Aufnahme der Verwandten nach der Landeaufnahmeanordnung kommt es nicht darauf an, dass die geflohenen Personen sich noch in einer akuten Gefahrensituation befinden. Daher würde eine Prüfung durch die Ausländerbehörde, ob sich die geflohenen Personen in einem Gebiet Syriens aufhalten, in dem aktuell Kampfhandlungen stattfinden oder in dem zurzeit eine relativ sichere Lage vorherrscht, nicht dem Sinn und Zweck der Landesaufnahmeanordnung entsprechen. Auch Gebiete, die vermeintlich sicher sind, können angesichts des nach wie vor andauernden Bürgerkriegs in Syrien jederzeit von Anschlägen, Bombenabwürfen oder ähnlichen kriegerischen Handlungen betroffen sein.

Die nach Ziffer II. Nr. 3 der Landesaufnahmeanordnung erforderliche Verpflichtungserklärung kann von den in Thüringen lebenden Verwandten oder einem Dritten abgegeben werden.

Personen, die aufgrund der Landesaufnahmeanordnung aufgenommen werden möchten oder aufgenommen worden sind, können anschließend auch ein Studium (sofern sie die entsprechenden hochschulrechtlichen Anforderungen erfüllen) oder eine Ausbildung aufnehmen oder eine Beschäftigung ausüben. Die Landesaufnahmeanordnung enthält diesbezüglich keine aufenthaltsrechtlichen Einschränkungen.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die noch in Syrien oder einem Anrainerstaat lebenden Verwandten nicht verpflichtet sind, vorrangig aufgrund einer anderen Rechtsgrundlage des Aufenthaltsgesetzes die Erteilung eines Visums zum Zwecke der Einreise nach Deutschland zu beantragen. Sofern die Voraussetzungen nach der Landesaufnahmeanordnung erfüllt sind, können die in Thüringen lebenden Verwandten ihren Angehörigen auf deren Rechtsgrundlage die Einreise nach Thüringen ermöglichen.